

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der Lizenzstufe Trainer*in C
Sportklettern Breitensport Indoor

Stand: 17.09.2026

Ressort Bildung DAV

Inhalt

Teil I	Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung	4
1.1	Zulassung zur Ausbildung	4
1.2	Dauer der Ausbildung	4
1.3	Gliederung der Ausbildung	4
1.4	Organisation der Ausbildung	5
1.4.1	Fernstudium	5
1.4.2	Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2	5
Teil II	Ausbildungsordnung	6
Teil III	Prüfungsordnung	8
3.1	Prüfungskommission	8
3.2	Zulassung zu den Prüfungen	8
3.3	Einteilung der Prüfungen	8
3.3.1	Prüfungen im LG 1	8
3.3.2	Prüfungen im LG 2	9
3.4	Prüfungsanforderungen im LG 2	9
3.4.1	Prüfung des persönlichen Könnens	9
3.4.2	Lehreignung	12
3.5	Bewertung der Prüfungsleistungen	12
3.6	Nichtbestehen der Prüfungen	12
3.6.1	Nichtbestehen der Prüfungen im LG 1	12
3.6.2	Nichtbestehen der Prüfungen im LG 2	12
3.7	Wiederholung der Prüfungen	13
3.7.1	Wiederholung der Prüfungen im LG 1	13
3.7.2	Wiederholung der Prüfungen im LG 2	13
3.8	Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten	13
3.8.1	Krankheitsbedingte Prüfungsabsage	13
3.8.2	Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen	14
3.8.3	Neufestsetzung von Prüfungsterminen	14
3.8.4	Versäumte Prüfungsteile	14
3.8.5	Prüfungsbelehrung	14
3.9	Lizenzordnung	14
3.9.1	Lizenzwerb	14
3.9.2	Lizenzverlängerung / Fortbildung	14
3.9.3	Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen	15
3.9.4	Verfall von Lizenzen	15
3.9.5	Aberkennung von Lizenzen	15
3.9.6	Anerkennung anderer Ausbildungen	15

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	16
---	-----------

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Mitgliedschaft in einer Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder in einem Verein mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erste Hilfe (neun Unterrichtseinheiten á 45 min, nicht älter als 2 Jahre).
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden kletterspezifischen Sachgebieten:
 - Mind. 3 Jahre Erfahrungen im Sportklettern und gutes persönliches Kletterkönnen
 - für den Lehrgang 1 (Basislehrgang) - Beherrschen des oberen V. Schwierigkeitsgrades (UIAA) an künstlichen Anlagen
 - für den Lehrgang 2 (Ausbildungs- und Prüfungslehrgang) Beherrschen des oberen VI. Schwierigkeitsgrades (UIAA) an künstlichen Anlagen
 - fundierte theoretische und praktische Kenntnisse im Umgang mit Kletterausrüstung, Sicherungsmaterialien und Sicherungstechniken für mindestens zwei funktionell unterschiedlichen Geräte (Halbautomaten)

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung der eingereichten Zulassungsunterlagen.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfung mindestens 120 Unterrichtseinheiten (UE), die sich auf zwei Lehrgänge (LG 1 und LG 2) und auf das Fernstudium verteilen. Die Anzahl der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung ist grundsätzlich in zwei Lehrgänge unterteilt und findet durchwegs in künstlichen Kletteranlagen statt. Lehrgang 1 dient als Basislehrgang für die aufbauenden Lehrgänge. Lehrgang 1 umfasst einschließlich der Prüfung sowie der An- und Abreise 6 Tage. Lehrgang 2 als Ausbildungs- und Prüfungslehrgang umfasst einschließlich An- und Abreise 7 Tage.

1.4 Organisation der Ausbildung

In den zwei Lehrgängen werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 120 Lerneinheiten (LE) vermittelt bzw. geprüft. Eine LE umfasst 45 Minuten. Die mindestens 120 LE verteilen sich wie folgt:

Lehrinhalte	LG 1	LG 2
Fernstudium	4 LE	4 LE
Theorie	15 LE	15 LE
Praxis	37 LE	37 LE
Prüfungen	4 LE	9 LE
Gesamt	mind. 60 LE	mind. 65 LE

1.4.1 Fernstudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmer*innen auf die Lehrgänge 1 und 2 werden durch das Ressort Bildung Unterlagen und Literaturhinweise für ein selbständiges Fernstudium zu bestimmten Themen zur Verfügung (Download bzw. E-Learning) gestellt.

Die Themen und Inhalte des Fernstudiums sind anhand der Fachlektüre bis zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzubereiten. Die Inhalte des Fernstudiums bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen sowie bei den Prüfungen.

1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2

In dem zwischen LG 1 und LG 2 liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Teilnehmer*innen selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

Verbesserung der sportpraktischen Fertigkeiten/ Grundlagen

- Klettertechnik und Klettertaktik
- Sicherungspraxis mit unterschiedlichen Sicherungsgeräten (Halbautomaten)

Vertiefung der theoretischen Grundlagen

- Bewegungslehre des Sportkletterns
- Sicherungstheorie
- Didaktik-Methodik im Sportklettern

Teil II Ausbildungsordnung

Grundlegend bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Ausbildung ist der Erwerb der anzustrebenden Kompetenz für das Ausbildungsprofil Kletterbetreuer*in. Die Struktur der Ausbildung wird durch die Arbeit auf den Kompetenzebenen Personal-, Sozial-, Fach- und Methodenkompetenz vorgegeben. Alle vier Kompetenzebenen sind als übergeordnete Orientierungen zu verstehen, die in allen Phasen der Ausbildung im Mittelpunkt der Arbeit mit den Teilnehmenden stehen.

Zur Erarbeitung der Themenfelder können die Ausbildungsziele und -inhalte unter nachfolgenden Gesichtspunkten zusammengefasst werden. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Lernziele und -inhalte werden im Konzept festgelegt.

Lernziele und -inhalte Basislehrgang/ Kletterbetreuer*in
<i>Organisation</i> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
<i>Unterrichten</i> <ul style="list-style-type: none"> • Methodik – Unterrichtsplanung, Kompetenzen und Lernziele • Exemplarisches Vorgehen in den DAV-Grundkursen Toprope und Vorstieg • Lehrübungen und durchführen • Lessons learned
<i>Sicherheit gewähren</i> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherungstheorie • PSA – Kletterausrüstung auf Verschleiß und Schadhafteigkei prüfen • Sicherungshandeln bei Kindern, Spielformen • Sicherungspraxis – unterschiedliche Sicherungsgeräte, Gewichtsunterscheide in der Seilschaft
<i>Grundlagen und Rahmenbedingungen für DAV-Kursformate</i> <ul style="list-style-type: none"> • Prävention sexualisierter Gewalt und Diskriminierung • Kurskonzepte für DAV-Grundkurse • DAV-Kletterscheine – Abnahme und Bewertung • Ethisch-formale Rahmenbedingungen – Notfall- und Krisenmanagement, Recht- und Versicherung (Fernstudium)
<i>Erweiterung der individuellen Trainerkompetenz</i> <ul style="list-style-type: none"> • Klettertechnik: TLB-Wandklettern • Klettertaktik: Rotpunktklettern • Erweitertes Sicherungsverhalten: dynamisch Sichern
<i>Prüfungen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliches Können • Methodische Kompetenz • Sicherheitskompetenz

TCSPI Sportklettern betreuen Gruppen, leiten Unterricht für das Klettern an der Sturzgrenze auch in anspruchsvollen Situationen. Sie gestalten Unterricht und Training zielgruppenadäquat, um das persönliche Können für Fortgeschrittene zu verbessern.

Um die Kompetenz für dieses Tätigkeitsprofil bei den Teilnehmern*innen auszubilden, sind nachfolgende Lernziele und Lerninhalte Bausteine des Lehrgangs zum/r Trainer*in. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Ziele und Inhalte werden im jeweiligen aktuellen Konzept festgelegt.

Lernziele und -inhalte Trainer*innen C Sportklettern Breitensport indoor
<p><i>Ziele und Inhalte für die Leitung Basistraining von Anfängern und Fortgeschrittenen in den Bereichen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Klettertechnik → Technikleitbild Wandklettern frontal und eingedreht • Training der konditionelle Grundeigenschaften • Trainings der Taktik → onsight • erweitertes Sicherungshandeln → Sicherungstraining (weich sichern), Sturztraining
<p><i>Ziele und Inhalte für grundständiges Hintergrundwissen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Didaktik und Methodik • Klettertechnik • Trainingslehre • Inhalte und Ziele des DAV- Updates
<p><i>Ziele und Inhalte für die erweiterte Kompetenz von Trainer*innen C</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Klettertechnik - Technikleitbild Wandklettern • Klettertaktik - onsight • erweitertes Sicherungshandeln – weich sichern
<p><i>Prüfungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönliches Können • Methodische Kompetenz • Technikdemonstration • Sicherheitskompetenz

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Sportklettern. In der Regel sind es die Ausbilder und Ausbilderinnen des Lehrgangs.

Der Prüfung kann die Leitung oder ein benannter Vertreter bzw. eine Vertreterin des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Einteilung der Prüfungen

3.3.1 Prüfungen im Lehrgang 1

Persönliches Können (Leistungsprüfung)

Lehrgang 1 dient als Basislehrgang für die Trainerausbildung im Breitensport beim DAV. Im Lehrgang finden Prüfungen in folgenden Bereichen statt (siehe Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Lizenzerwerb Kletterbetreuer/ Kletterbetreuerin):

- Persönliches Können im Sportklettern
- Lehreignung (Methodik)
- Prüfung der Sicherheitskompetenz

Die Prüfung des persönlichen Könnens im Sportklettern findet an einer künstlichen Kletteranlage statt. Für die Prüfung ist ein Zeitrahmen von ca. zwei Stunden (120 Minuten) vorgesehen.

Von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird gefordert, den oberen V. Schwierigkeitsgrad (UIAA) im Sportklettern zu beherrschen. Dafür müssen zwei von drei vorgegebenen Kletterrouten mindestens im oberen V. Schwierigkeitsgrad (UIAA) im Begehungsstil *OnSight* bzw. *Flash* geklettert werden. Den Teilnehmenden stehen hierfür insgesamt vier Versuche zur Verfügung.

Das Beherrschen des oberen V. Schwierigkeitsgrades (UIAA) bedeutet demnach:

- V+ UIAA in der Regel *OnSight/ Flash*
- VI- UIAA nach wenigen Versuchen *Rotpunkt*

Lehreignung (Methodik)

Für den Nachweis der Lehreignung sind aus einer dem vorgegebenen Lehrthema entsprechenden Unterrichtseinheit wesentliche Teile im Umfang von ca. 20 Minuten durchzuführen. Die Lehrthemen werden im Verlauf des Lehrgangs an die Teilnehmer*innen ausgegeben.

Für die Vorbereitung der Lehrprobe steht den Teilnehmern*innen im Rahmen des Lehrgangs ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung.

Bei der Lehrprobe hat der/die Teilnehmer*in zu zeigen, dass er/sie Themen aus dem Bereich Sicherheit (Lehrthemen Sicherungstechnik) methodisch strukturiert vermitteln und demonstrieren sowie die Teilnehmer*innen zielführend korrigieren kann.

Prüfung der Sicherheitskompetenz

Von Beginn an und während der gesamten Ausbildung (beinhaltet LG 1 und LG 2) beobachten und überprüfen die Ausbilder*innen das Sicherheitsbewusstsein und das Sicherungsverhalten der Teilnehmer*innen.

Es müssen zwei Halbautomaten beherrscht werden. Für weitere handelsübliche Geräte soll das korrekte Handling bekannt sein. Werden deutliche Mängel beim Sicherungsverhalten gezeigt, so ist von den Ausbildern und Ausbilderinnen darauf hinzuweisen, dass dies zum Ausschluss von der weiteren Ausbildung führen kann.

Im Sinne von Risikomanagement kann jemanden auch während eines Lehrgangs die weitere Teilnahme verweigert werden, wenn auf Grund mangelhafter Sicherheitskompetenz beim Sichern des Kletterpartners oder Sichern beim eigenen Klettern Gefahr für Leib und Leben der anderen Teilnehmer*innen bzw. für sich selbst befürchtet werden muss. In diesem Fall muss der gesamte Lehrgang zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt werden.

3.3.2 Prüfungen im Lehrgang 2

Im Lehrgang 2 finden Prüfungen in folgenden Bereichen statt:

- Persönliches Können mit Leistungsprüfung und Technikdemonstration
- Lehreignung

Die Prüfungsthemen werden zu Beginn des Prüfungslehrgangs an die Teilnehmer*innen ausgegeben und besprochen.

Zusätzlich wird die Sicherheitskompetenz der Teilnehmer*innen im gesamten Lehrgang beobachtet und beurteilt. Treten bei einer/einem Teilnehmer*in im Lehrgang 2 Defizite in der Sicherheitskompetenz auf, kann dies zum Ausschluss vom Lehrgang führen (siehe Punkt 3.3.1).

3.4 Prüfungsanforderungen im Lehrgang 2

3.4.1 Persönliches Können

Im Lehrgang 2 der Trainer C Ausbildung Sportklettern Breitensport Indoor gliedert sich die Prüfung des persönlichen Könnens in eine Leistungsprüfung und in eine Technikdemonstration auf.

Leistungsprüfung

Die Leistungsprüfung im Sportklettern findet an einer künstlichen Kletteranlage statt. Für die Prüfung ist ein Zeitrahmen von ca. 120 Minuten vorgesehen.

Von den Teilnehmern*innen wird gefordert, den oberen VI. Schwierigkeitsgrad (UIAA) im Sportklettern zu beherrschen. Dafür müssen zwei von drei vorgegebenen Kletterrouten mindestens im oberen VI. Schwierigkeitsgrad (UIAA) im Begehungsstil *OnSight* bzw. *Flash* geklettert werden. Den Teilnehmern*innen stehen hierfür insgesamt vier Versuche zur Verfügung.

Das Beherrschen des oberen VI. Schwierigkeitsgrades (UIAA) bedeutet demnach:

- VI+ UIAA in der Regel *OnSight/ Flash*
- VII- UIAA nach wenigen Versuchen *Rotpunkt*

Technikdemonstration

Mit der Technikdemonstration soll überprüft werden, ob die Teilnehmer*innen die Bewegungsmerkmale des Technikleitbildes Wandklettern (TLBW) verinnerlicht haben und diese betont oder deutlich erkennbar demonstrieren können. Hierfür werden von der Kursleitung zwei Wandbereiche vorgegeben, die für eine Demonstration des TLBW in jeweils eingedrehter und frontaler Ausführung geeignet sind. Die Aufgabe der TN besteht darin, das TLBW einmal frontal und einmal eingedreht mit den Bewegungsmerkmalen (Nachgeben, Treten, Hüftverschiebung und Aufstehen) zu demonstrieren. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn das TLBW deutlich erkennbar jeweils frontal und eingedreht sowie alle drei Bewegungsmerkmale (blau) in dem vorgegebenen Wandbereich demonstriert wurde.

Kriterien für die Technikdemonstration

Phase	Bewegungsmerkmale
Vorbereitungsphase	Entkoppeln: <ul style="list-style-type: none"> Arme und Rumpf bleiben ruhig Beine laufen an und spreizen aus
	Nachgeben und Belasten: <ul style="list-style-type: none"> Nachgegeben am langen Arm Belasten des Griffes in die richtige Richtung
	Präzises Treten: <ul style="list-style-type: none"> Mit Blick zum Tritt treten Mit der Fußspitze aufs erste Mal Treten Entlastet treten durch seitliche Hüftverschiebung In kleinen Schritten und unter dem Körper anlaufen (im Bereich des Lots der Haltehand) Exaktes Einpassen in die Tritte Mit „tiefer Ferse“ antreten
Hauptphase	Hüfte verschieben und Aufstehen: <ul style="list-style-type: none"> Zweigeteilte Hüftbewegung durch das Verschieben der Hüfte über einen Fuß und darauffolgende Hubarbeit Knie kommt dabei vor die Fußspitze Greifhand unterstützt möglichst lange Weitergreifen in einem Zug aufs erste Mal greifen Aktive Hüftauslösung Aktives Ziehen am Tritt Zwischen den Tritten verspannen und über die Tritte gehen
	Unterstützende Greifhand: <ul style="list-style-type: none"> Greifhand bleibt lang am Griff und unterstützt
Endphase	Stabilisieren

Peak Performance (Köstermeyer, 2019)

Die ausgewählten Wandbereiche werden von den Ausbildern*innen am vierten Ausbildungstag vorgegeben und es findet jeweils eine Demonstration des TLBW in frontaler und eingedrehter Form statt. Die Teilnehmer*innen definieren sich selbstständig geeignete Übungsstellen in den vorgegebenen Wandbereichen. Die Kursleitung kann bis zur Prüfung unterstützen. Während der Prüfung muss sturzfrei geklettert werden und es erfolgt auch keine Unterstützung mehr durch die Kursleitung. Die Benotung erfolgt in bestanden (b) und nicht bestanden (n.b.). Falls sich keine geeigneten Wandbereiche für die Technikdemonstration im Boulderbereich finden lassen, kann die Prüfung auch im Toprope durchgeführt werden. In diesem Fall werden die zwei vorgegebenen Linien bis zum 4./5. Haken geklettert.

3.4.2 Lehreignung

Die Überprüfung der Lehreignung erfolgt anhand einer ca. 20-minütigen Lehrprobe. Für die Vorbereitung der Lehrprobe steht den Teilnehmern*innen im Rahmen des Lehrgangs ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung.

Bei der Lehrprobe hat der / die Teilnehmer*in zu zeigen, dass er/ sie Themen aus den Bereichen Technik (Lehrthemen Klettertechnik) und Sicherheit (Lehrthemen Sicherungstechnik) methodisch strukturiert vermitteln und demonstrieren sowie die Teilnehmer*innen bei realem Können zielführend korrigieren kann.

3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungen (Persönliches Können und Lehreignung) werden mittels der Bewertungen „bestanden“ (B) und „nicht bestanden“ (NB) gemäß der in Abschnitt 3.4 aufgeführten Prüfungsanforderungen beurteilt.

3.6 Nichtbestehen der Prüfungen

3.6.1 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 1

Der Lehrgang 1 gilt als „nicht bestanden“, wenn eine der aufgeführten Prüfungen mit „nicht bestanden“ (NB) bewertet worden ist:

- Persönliches Kletterkönnen (Leistungsprüfung)
- Lehreignung (Methodik)
- Sicherheitskompetenz

Die Prüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden! Wenn nach zwei Jahren ein oder mehrere Prüfungsteile offen oder nicht bestanden (NB) sind, ist der gesamte Ausbildungslehrgang zu wiederholen.

3.6.2 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 2

Der Lehrgang 2 gilt als „nicht bestanden“, wenn eine der aufgeführten Prüfungen mit „nicht bestanden“ (NB) bewertet worden ist:

- Technikdemonstration
- Leistungsprüfung
- Lehreignung (Methodik)

Des Weiteren gilt der Lehrgang 2 als nicht bestanden wenn bei einer / einem Teilnehmer*in Defizite in der Sicherheitskompetenz auftreten (siehe Punkt 3.3.1).

Die Prüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden! Wenn nach zwei Jahren ein oder mehrere Prüfungsteile offen oder nicht bestanden (NB) sind, ist der gesamte Ausbildungslehrgang zu wiederholen.

3.7 Wiederholung der Prüfungen

3.7.1 Wiederholung der Prüfungen im LG 1

Bei Nichtbestehen der Prüfung des Persönlichen Könnens (Leistungsprüfung) im Lehrgang 1 muss diese Prüfung wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten bei einem Lehrgang gleichen Typs möglich. Wurde die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang 1 einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen der Lehreignung (Methodik) im Lehrgang 1 muss diese Prüfung in einem Lehrgang gleichen Typs wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten bei einem Lehrgang gleichen Typs möglich. Wurde die Lehreignung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang 1 einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen der Prüfungen des Persönlichen Könnens und der Lehreignung muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

Bei Nichtbestehen der Sicherheitskompetenz muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten möglich.

3.7.2 Wiederholung der Prüfungen im LG 2

Bei Nichtbestehen der Prüfung des Persönlichen Könnens (Leistungsprüfung) im Lehrgang 2 muss diese Prüfung wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten bei einem Lehrgang gleichen Typs möglich. Wurde die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang 2 einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

Bei Nichtbestehen der Lehreignung (Methodik) im Lehrgang 2 muss diese Prüfung in einem Lehrgang gleichen Typs wiederholt werden. Dies ist frühestens nach sechs Monaten bei einem Lehrgang gleichen Typs möglich. Wurde die Lehreignung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang 2 einschließlich der Prüfung zu wiederholen.

Wurde ein oder beide Teile der Überprüfung des Persönlichen Könnens und die Lehreignung nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang 2 einschließlich aller Prüfungen frühestens nach 6 Monaten zu wiederholen.

3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.8.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein / eine Lehrgangsteilnehmer*in aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Dem Ressort Bildung ist innerhalb einer Woche ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.8.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt eine / ein Lehrgangsteilnehmer*in einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/ sie nicht zu vertreten hat (z.B. verspätete Anreise aufgrund verkehrsbedingter Verzögerungen), so muss er/ sie dies unverzüglich nachweisen.

3.8.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen (vgl. Abschnitt 3.8.1 und 3.8.2), die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.8.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungsteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden“ (NB) bewertet. Das gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der oder die Kandidatin zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.8.5 Prüfungsbelehrung

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer*innen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“. Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

3.9 Lizenzordnung

Nach der erfolgreichen absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmern vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in C Sportklettern Breitensport Indoor“ des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

3.9.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Des Weiteren wird eine DOSB-Lizenz mit der Bezeichnung „Trainer*in C Sportklettern Breitensport Indoor“ ausgestellt. Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises ist der Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe von neun Unterrichtsstunden (à 45 min), der nicht älter als zwei Jahre ist.

3.9.2 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Versäumt ein*e Trainer*in C Sportklettern Breitensport Indoor die Vierjahresfrist, muss er*sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine fristgerechte Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

3.9.3 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

3.9.4 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch Wiederholung der gesamten Lehrgänge 1 und 2 erneuert werden.

3.9.5 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainern und Trainerinnen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

3.9.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können nach Überprüfung durch das Ressort Bildung anerkannt werden.

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung trat in erster Version am 1. Oktober 2017 in Kraft und ist stets gültig in der neusten Version.

München, 17.09.2026

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung